

Marion Bücken/Klaus Groth

Verfolgung der linken Presse

I. Vorbemerkungen

Als am 9. 8. 1972 siebzehn Beamte der Bonner Staatsanwaltschaft, unterstützt von sechs Kollegen aus den Ländern und einer Handvoll Bereitschaftspolizisten die Redaktionsräume der Illustrierten »Quick« in München und Bonn sowie Geschäftsräume des Bauer-Verlages in München und Hamburg durchsuchten, war sich die Rechte im Lande einig: die sozial-liberale Regierung war dabei, der Pressefreiheit den Garaus zu machen. Bild rief den »Presse-Skandal« aus¹, der Münchner Merkur registrierte einen »schweren Verstoß gegen das Grundrecht der Pressefreiheit«², Franz-Josef Strauß sprach gar von »autoritärer Polizeiwillkür« und von einem »skandalösen Vorgang, für den es in der deutschen Nachkriegsgeschichte keine vergleichbare Parallele gibt«³. Im Falle »Quick« hatte die Pressefreiheit genügend Anwälte gefunden.

In anderen Fällen war das nicht so. Keine große westdeutsche oder westberliner Tageszeitung sah durch irgendeine der insgesamt *über 90 Durchsuchungen* mit im Einzelfall über 80 beteiligten Beamten, den *unzähligen Beschlagnahmen* und *Strafverfahren*, die linke westdeutsche und westberliner Zeitungsredaktionen, Buchverlage, Druckereien und Buchläden über sich ergehen lassen mußten, die Pressefreiheit gefährdet. Keinmal fühlte sich der Deutsche Journalistenverband (DJV) berufen, zu erklären, »daß die Durchsuchung eines Presseunternehmens nur zum Zwecke der Ermittlung von Informanten absolut unzulässig sei«⁴, obwohl die Staatsanwaltschaften seit Jahren gegen linke Verlage mit genau diesem Ziel vorgehen;⁵ keinmal monierte der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZ), daß »auch wenn ein begründeter Verdacht strafbarer Verhaltens vorliege«, zu beachten sei, daß »die Pressefreiheit nicht zugunsten des staatlichen Strafanspruchs gefährdet werden dürfe«⁶, obwohl es bei den meisten Aktionen gegen die linke Presse selbst an einem »begründeten Verdacht« gefehlt hatte⁷.

¹ Bild-Berlin, 11. 8. 1972.

² 10. 8. 1972.

³ berichtet in der »Welt« vom 11. 8. 1972.

⁴ aus »Stellungnahme des DJV zur Quick-Aktion«, vergl. die »Welt« vom 11. 8. 1972.

⁵ z. B. bei der Durchsuchung des Verlages Roter Druckstock Frankfurt, 7. 4. 1972; bei den Maßnahmen gegen den Roten Punkt, Kassel, Ende April 1972; bei der Abhörung des Telefons des Verlages Roter Stern, Frankfurt vom 21. 4. 1971 bis 28. 5. 1971 etc.

⁶ aus »BDZV zur Quick-Aktion«, vergl. die »Welt« vom 11. 8. 1972.

⁷ Beispiele: am 24. 9. 1969 wurden die Wohn- und Geschäftsräume von Mitgliedern des Trikont-Verlagskollektivs durchsucht mit der Begründung: man suche nach in der »Aktion Südfront« organisierten Heimzöglingen, die am 4. 9. 69 eine Strauß-Wahlkundgebung in München gestört hätten; im Frühjahr 1971 umstellte die Polizei mit größeren Einheiten die Redaktionskonferenz von »Erziehung und Klassenkampf« mit der Begründung: im Nachbardorf seien Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe gesehen worden; im Mai 1972 wurden Räume von

Dieses »Versagen« der »klassischen« Hüter der Pressefreiheit macht es notwendig, die z. T. weitaus mehr als die Quick-Aktion an autoritäre Polizeiwillkür erinnernden staatlichen Maßnahmen gegen linke Presseorgane durch eine kommentierte Materialsammlung bekanntzumachen. Es mehren sich in letzter Zeit Dokumentationen »staatlicher Polizeiwillkür« und des »Abbaus der elementarsten Grundrechte des Volkes«.⁸ Diese Dokumentationen bringen fast alle informatives Material über politische und rechtliche Entwicklungen in gesellschaftlich wichtigen Bereichen. Oft gelingt es ihnen aber nicht, die Fakten in den Zusammenhang der politischen und sozialen Bewegungen in der BRD und Westberlin einzuordnen und in Bezug auf Handlungsmöglichkeiten für die Linke zu diskutieren. Häufig sind die Versuche von theoretischen Analysen geradezu haarsträubend und pauschal. Da sehen einige in der polizeilichen Vorbereitung des Mahler-Prozesses in Berlin eine »Zentralisierung des Staatsapparates und eine Militarisierung der Polizei in Hinblick auf kommende Klassenauseinandersetzungen« und Mahlers Aburteilung dient »der Rechtfertigung des Abbaus der demokratischen Rechte des Volkes«⁹. Andere vermuten hinter den Hamburger Erlassen ein totales Berufsverbot für »alle demokratischen und sozialistischen Lehrer«¹⁰. Auch zur Verfolgung linker Anwälte wird kaum etwas Konkretes gesagt, als daß sie dem Ziel dient, »die legitimatorische Funktion der Judikative in verstärktem Maße nach außen abzusichern«, natürlich im Hinblick auf »aktuelle oder potentielle Klassenauseinandersetzungen«¹¹.

Derartig pauschale Interpretationen bergen die Gefahr, den Schreibern wie den Lesern den durch das dokumentierte Material möglich gewordenen Blick auf die Realität wieder zu verstellen und dadurch zur Aufrechterhaltung fragwürdiger Illusionen und Selbsteinschätzungen beizutragen. Im Fall der linken Presse liegt der Verdacht nahe, daß es bei uns zwei Formen der Pressefreiheit gibt: eine Freiheit der »demokratischen« (Springer- und Bauer-) Presse mit »schlechthin konstituierender« Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat¹², und eine Vogelfreiheit für die »linke« (also verfassungsfeindliche!) Presse zum Schutz eben dieser demokratischen Rechtsstaatlichkeit. Aber was nützt es der linken Presse, den an dieser Presse politisch Interessierten und den ihren rechtlichen Schutz vorbereitenden Juristen, wenn dieser Verdacht alleiniges Fazit einer »Analyse der Maßnahmen des Staatsapparates« wäre?

Anstelle eines solchen »Ergebnisses« sollen im folgenden einige Hypothesen über die Trends und Hintergründe der Übergriffe gegen linke Presseorgane aufgestellt und mit Material aus den letzten Jahren beispielhaft belegt werden. Dabei sollen drei Ebenen unterschieden werden:

a) Mit der Aufarbeitung dessen, was gemeinhin als »Geschichte der Studentenrevolte« bezeichnet wird, muß auch der für diese Bewegung zeitweise

Mitgliedern des Trikont-Verlagskollektivs durchsucht mit der Begründung: sie hätten ein Auto gestohlen etc.

⁸ als Beispiele: Marxistisch-Leninistische Hochschulgruppen Westberlin: Dokumentation zum Berufsverbot für Demokraten und Sozialisten, Berlin 1972; Berufsverbot für Demokraten, in Rote Presse, Hamburg, Nr. 1 Nov. 1971; Dokumentation über die Verfolgung des SPK, Heidelberg 1972; Rote Hilfe Westberlin; Georg von Rauch, § 129, Die Prozesse gegen Kunzelmann, Vogler, Wolfburger Kommune u. a., Broschüre 1972; Dokumentation zur Verfolgung linker Anwälte in der BRD, in KJ 72, S. 271 ff; Sozialistisches Anwaltskollektiv Westberlin: Autoritäre Politisierung der Justiz, in KJ 71, 401 ff.

⁹ aus einem Flugblatt des »Roten-Hilfe-Komitees der KPD« vom 12. 10. 1972.

¹⁰ Marxistisch-Leninistische Hochschulgruppen Westberlin, vergl. Anm. 8).

¹¹ Dorothea Daumier, KJ 72, S. 272 f.

¹² so BVerfG E 7, 198 (208) (Lüth-Harlan-Urteil).

konstituierende Begriff der »Gegenöffentlichkeit« präzisiert werden. So wie die Pressefreiheit der bürgerlichen Verfassungen nicht ohne einen Begriff von Struktur und Strukturwandel der bürgerlichen Öffentlichkeit zu verstehen ist, können die Hintergründe der staatlichen Maßnahmen gegen die linke Presse und die Chancen für diese linke Presse, trotz dieser Maßnahmen weiter zu existieren, nur durch eine Analyse der historischen Konstituierung einer linken Gegenöffentlichkeit seit 1967 geklärt werden. (II.)

b) Der beispielhaften Darstellung von Verfolgungsmaßnahmen gegen linke Presseorgane muß sodann der Versuch folgen, zu klären, welche politischen und rechtlichen Voraussetzungen solche Maßnahmen ermöglichten und welche gesellschaftlichen Kräfte auf diese Gegebenheiten Einfluß genommen haben. (III.)

c) Erst nach einer derartigen ansatzweise systematischen Untersuchung der politischen und rechtlichen »Einfallstore« für staatliche Verfolgungsmaßnahmen wird es möglich sein, vor dem Hintergrund einer Hypothese über Struktur und Entwicklung staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen im Bereich der Presse und des Presseingriffs so etwas wie »Trends« zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu diskutieren. (IV.)

II. Strukturwandel der Öffentlichkeit und Gegenöffentlichkeit

Die Verfolgungsmaßnahmen gegen die linke Presse, von denen später noch ausführlich die Rede sein wird, treffen ausnahmslos Zeitungen und Buchverlage, Druckereien und Buchhandlungen, die ihre materielle Existenz oder jedenfalls ihr politisches Selbstverständnis aus der Politisierung im Gefolge der Studentenrevolte herleiten. Wie immer die gesellschaftlichen Ursachen dieser Bewegung zu sehen sind¹³, als zentrales Phänomen ihrer ersten Phase erweist sich, daß es der Bewegung gelungen ist, die Struktur der bürgerlichen Öffentlichkeit in der Bundesrepublik nachhaltig zu erschüttern und eine »linke« Gegenöffentlichkeit herzustellen. Einerseits funktionierte sie durch die provokante Erschütterung der herrschenden Ideologie die bürgerliche Öffentlichkeit zum Forum der Bewegung um, andererseits schaffte sie durch Bücher, Broschüren und Flugschriften ihre eigene, große Kreise der Schüler, Studenten,

¹³ Es lassen sich unter den linken grob schematisiert vier Richtungen ausmachen:

a) Ausgangspunkt bilden ökonomische Erklärungsversuche: Kanzow/Roth, Unwissen als Ohnmacht, Berlin 1970, S. 289 ff.; auch Altwater/Huisken, Materialien zur politischen Ökonomie des Ausbildungssektors, Erlangen 1970, S. 1 ff. und S. 172 ff. Die Schlüsselbegriffe dieser Erklärungsweise sind: »dritte Subsumption gesellschaftlicher Bereiche unter das Kapital« und »Ende der Rekonstruktionsperiode in der BRD«. Vulgarisiert ist diese Richtung heute bei sämtlichen M-L-Organisationen verbreitet.

b) Aufbauend auf ökonomische Kategorien schlagen Habermas und ihm folgend einige psychoanalytisch orientierte Wissenschaftler (z. B. Ammon) ein Erklärungsmodell vor, das an die familiäre Sozialisation der Beteiligten anknüpft. Schlüsselbegriffe: »befreite« und »vaterlose« Generation. Vgl. Habermas, Protestbewegung und Hochschulreform, Einleitung S. 33 ff., Frankfurt 1969.

c) Ein Teil der Studentenbewegung selbst akzentuierte in der berühmten Schmierer/Krahl/Roth-Debatte (jetzt als Broschüre, Göttingen 1972) hauptsächlich die durch Veränderungen im Ausbildungs- und Wissenschaftssektor hervorgerufenen ideologischen Brüche, Stichwort: Studentenrevolte als Revolte der kleinbürgerlichen Geisteswissenschaftler im Überbau. Dieser Ansatz ist, polemisch gewendet gegen die selbsternannten Kader, fortgesetzt worden von Steffen/Funken, Die einfache Kaderproduktion, in Kursbuch 25, S. 123 ff.

d) Die »antisektiererischen« Gruppen schließlich halten zum großen Teil an der von Rudi Dutschke 1968 entworfenen Theorie von der Studentenrevolte als kulturevolutionärer Klassenkampfbewegung fest.

Lehrlinge und Jungarbeiter erfassende Öffentlichkeit. Dies war insofern erstaunlich, als die Linke in der Bundesrepublik vor 1966, gestützt auf Habermas' zentrale Untersuchung über den »Strukturwandel der Öffentlichkeit«¹⁴ immer davon ausgegangen war, daß ein solcher »ideologischer Einbruch« in den von Oligopolen beherrschten und Akklamations- und Legitimationsbedürfnissen der Großunternehmen, Verbänden und Parteien sowie Verwaltungen angepaßten »Meinungsmarkt« nicht möglich sein würde.

Habermas war zu diesem Ergebnis dadurch gekommen, daß er die Kategorie der »bürgerlichen Öffentlichkeit« auf ihre historische Realität und insbesondere auf ihre ökonomischen Bedingungen untersuchte und den in diesem Modell angelegten Strukturwandel an Hand der ökonomischen Veränderungen der kapitalistischen Gesellschaft nachzeichnete. Er war sich dabei bewußt, daß er die seit der französischen Revolution untergründig vor allem in den anarchistischen Traditionen der kontinentalen Arbeiterbewegung fortlebende proletarische Variante der bürgerlichen Öffentlichkeit vernachlässigte, maß ihr aber keine Bedeutung zu¹⁵. Auch den nicht in den Strukturwandel integrierten Rest kleinbürgerlich-liberaler Illusionen über die Möglichkeiten eines aufgeklärt rasonnierenden Publikums hielt er für irrelevant. Politisch zog er aus seinen Untersuchungen den bereits von Ridder in seiner Interpretation des Art. 5 I angelegten Schluß¹⁶, daß die Wandlung von einer manipulativen zu einer kritischen Öffentlichkeit nur durch eine Demokratisierung der »mediatisierten Staatsgewalt« (Parteien und Verbände) und durch herzustellende Öffentlichkeit des politischen Machtvollzugs möglich sei.

Die von diesem Anspruch anfangs getragenen Aktionen der Studenten sprengten bald den vorgezeichneten Rahmen. Ob dies mehr auf die mit dem Anknüpfen an anarchistische Traditionen¹⁷ zur Geltung kommende proletarische Variante bürgerlicher Öffentlichkeit oder auf die im Hochschulsektor kultivierten kleinbürgerlich-liberalen Illusionen über die Möglichkeit von Aufklärung zurückzuführen ist, sie hier dahingestellt. Jedenfalls gelang es ihnen nicht nur für knapp ein Jahr¹⁸, den Manipulationszusammenhang der bürgerlichen Presse zu erschüttern und einem Teil der liberalen und linksliberalen Zeitungen den auf Herstellung von Akklamation gerichteten Charakter teilweise zu nehmen. Sie bauten parallel zu diesem Einbruch in den bürgerlichen einen eigenen, den von Habermas beschriebenen Konsum- und Akklamationszwängen kaum unterliegenden Kommunikationszusammenhang auf.

Gegen diesen Kommunikationszusammenhang, der ja in allen seinen Ausprägungen unter den Begriff »Presse« i. S. d. Grundgesetzes fällt, richtete sich von Anfang an eine massive staatliche Repression. Diese Repression konnte sich zunehmend freier entfalten, als mit dem »Erwachen« der Liberalen durch die »Osterunruhen« 1968 der Verblendungszusammenhang der bürgerlichen Presse sich wieder schloß und die »Gegenöffentlichkeit« mit der Zersplitterung der sozialen Bewegung unter Studenten, Lehrern, Schülern und Lehrlingen

¹⁴ Neuwied/Berlin 1962.

¹⁵ ebd. S. 8.

¹⁶ H. Ridder, Meinungsfreiheit, in Neumann, Nipperdey, Scheuner, Die Grundrechte, Band II, Berlin 1954.

¹⁷ die ab 1963 durch die »Subversive Aktion« z. T. personalidentisch mit der späteren K I in den SDS eingingen. In einer späteren Phase holten dann einige Gruppen auch die Rezeption der »Klassiker des Anarchismus« Blanqui und Bakunin nach, sowie der anarchistischen Ansätze marxistisch orientierter Theoretiker wie Luxemburg, Pannekoek, Gorter etc.

¹⁸ Wir meinen die Zeit vom 2. Juni 1967 bis Ostern 1968.

politisch zusammenbrach. Dieser Zusammenbruch ging einher mit einer »Vermarktung« der linken Kommunikation: Gruppen, Grüppchen und Individuen begannen, die Gegenöffentlichkeit nicht mehr als politische, sondern vom Standpunkt des einfachen Warenproduzenten her als wirtschaftliche zu begreifen und sich durch die Herausgabe von Zeitungen, Broschüren und Raubdrucken zu finanzieren.

Die 1969/70 einsetzenden »Durchsuchungswellen« bei linken Presseorganen¹⁹ und die ab 1971 sich mehrenden Strafverfahren im Zusammenhang mit Presseaktivitäten²⁰ brachten kaum noch die Gefahr neuer Unruhen mit sich: die bürgerliche Öffentlichkeit hatte längst konzentriert der »wehrsamen Demokratie« ihren Segen erteilt, die Blättchen der Sekten und ihrer Kader erreichten die sich abspielende Realität weder inhaltlich noch praktisch²¹, der politische Zeitungsmarkt anderer Gruppen nahm mehr und mehr den Charakter eines internen Rundbriefsystems an. Er war nicht in der Lage, »öffentliche Unruhe« zu erzeugen und dadurch Barrieren gegen staatliche Maßnahmen aufzubauen. Die Warenproduzenten schließlich nahmen die Maßnahmen überhaupt nicht mehr als politische auf, sondern artikulierten nur Empörung über die »faschistischen« Einbrüche in ihren wirtschaftlichen Lebensbereich.²²

Damit sind wir bei der heutigen Situation: Reichweite und Grenzen der staatlichen Eingriffe in das, was von der Gegenöffentlichkeit übrig geblieben ist, bestimmen sich mehr und mehr nur noch nach den sozio-ökonomischen und juristischen Gesetzen, denen die eingreifenden Stellen unterliegen. Die Linke hat auf diese Grenze kaum mehr Einfluß. Eine »materielle Gewalt«

¹⁹ Ströbele datiert den Beginn der Verfolgung auf Mai 1970 und gibt als Grund dafür an, »daß der Widerstand organisierter geworden ist« (Referat »Justiz und Polizei«, gehalten auf dem Kongreß gegen politische Unterdrückung an der FU-Berlin vom 24.–26. 4. 1972, vergl. gleichnamigen Bericht, Berlin 1972, S. 17). Wir sind der Meinung, daß die gezielte Verfolgung schon im Laufe des Jahres 1969 begann, und daß die weitere Intensivierung im Mai 1970 nicht auf einen »organisierten Widerstand« sondern auf die Baader-Befreiung vom 14. 5. 1970 zurückzuführen ist, die der Polizei gestattete, im Einklang mit der öffentlich gemachten Meinung die Verfolgungen und Presseingriffe auf einen neuen Höhepunkt zu bringen.

²⁰ Die im Zusammenhang mit dem Einbruch in die bürgerliche Öffentlichkeit strafrechtlich relevanten Demonstrationsaktivitäten waren durch die Amnestie in den meisten Fällen für die Beteiligten folgenlos geblieben. Im Verhältnis zu den Pressedelikten wären sie weitaus stärker ins Gewicht gefallen.

²¹ Mit inhaltlich meinen wir, daß etwa die Interpretation der Durchsuchung der Redaktionsräume der RPK (Rote Presse Korrespondenz, ehemaliges APO-Blatt, später von der Horlemann/Neitzke/Semler-Gruppe übernommen, die sich dann in »KPD-Aufbauorganisation« und heute in »KPD« umbenannte) und die Beschlagnahme einer Restauflage als »Versuch der Illegalisierung aller kommunistischen Organisationen durch den bürgerlichen Staatsapparat« (aus einem Flugblatt des KSV) der Realität kaum gerecht wird. Praktisch haben denn auch die »Parteiblätter« kaum jemanden erreicht: so brachten etwa 500 000 Exemplare der »Roten Fahne«, die die KPD-Aufbauorganisation 1970 in den Berliner Arbeitervierteln Wedding und Kreuzberg verteilte, ganze 14 Abonnenten ein. Und auch Ernst Aust erwirtschaftete den Millionenumsatz seines KPD-ML-Pressunternehmens hauptsächlich mit von der Volksrepublik China kostenlos zur Verfügung gestellten Schriften.

²² So zieht etwa der Oberbaum-Verlag Berlin (»KPD«-abhängig) in seiner Broschüre »Das Rote Heft 1972/73« unter der Überschrift »Übergriffe des Staatsapparates gegen sozialistische Buchhandlungen und Verlage« nach Aufzählung zahlreicher Repressionen den Schluß: »Diese Maßnahmen des Staatsapparates haben alle dasselbe Ziel: durch ökonomische Schädigung der sozialistischen Verlage und Buchhandlungen die Herstellung und Verbreitung kommunistischer und fortschrittlicher Literatur einzuschränken« und ist schon 15 Zeilen später (nachdem auch der »Ausbau des staatlichen Unterdrückungsapparates [Bundeskriminalamt, Verfassungsschutz, Polizei und Bundesgrenzschutz]« sowie »das Berufsverbot für Kommunisten im öffentlichen Dienst« erwähnt sind) beim Fazit: »Die SPD/FDP-Regierung der »inneren Reformen« glaubt damit das nötige Instrumentarium zu schaffen, um auf die Niederschlagung von revolutionären Kämpfen der Arbeiterklasse und die Zerschlagung kommunistischer und antiimperialistischer Organisationen vorbereitet zu sein« (S. 8/9).

in dem Sinne, daß sie durch kollektive Leistungsverweigerung und Aktion die Produktions- und Reproduktionsbedingungen der Gesellschaft hätte gefährden können, war die Linke in der BDR ja sowieso nie. Ihr Einfluß lag in der praktischen Ideologiekritik durch Aufklärung und Aktion, verstärkt durch das Forum bürgerlicher und eigener Öffentlichkeit. Den Verlust dieses Einflusses kann sie weder durch intensives »Studium der Geschichte der Arbeiterbewegung« noch auf Grund eines durch dieses Studium angeleiteten »Aufbaus der Partei der Arbeiterklasse« wiedergewinnen. Stattdessen wird sie sich vor jeder neuen umfassenden politischen Aktivität illusionslos mit der Analyse eben jener sozioökonomischen und juristischen Gesetze befassen müssen.

III. Die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen

1. »Vorgeschichte«

Der neue Charakter der politischen Aktivität unter den Studenten wurde von der Polizei – speziell in Berlin – schon vor dem 2. Juni 1967 registriert. Die Kuby-Affäre 1965 und die provokante Tschombé-Demonstration 1966 hatten die Polizeiführung veranlaßt, verstärkt nach »Rädelsführern« und »Anheizern« Ausschau halten zu lassen. Die am 24. 5. 1967 verteilten »Kaufhaus-Brand-Flugblätter« der Kommune I in Berlin waren nicht nur Anlaß für den berühmten Langhans/Teufel-Prozeß²³, sondern auch für eine verstärkte Überwachung der Kreise um die K I und den Berliner SDS. So war es nicht verwunderlich, daß schon zwei Tage nach dem 2. Juni die Polizei versuchte, das vermeintliche »Informationszentrum der Bewegung«, den Buchladen von Karin Röhrbein (heute TU-Buchladenkollektive Berlin), »auszuheben«. Diese Maßnahme war natürlich ein Schlag ins Wasser, da es die vermeintlichen Rädelsführer nicht gab. In der Folgezeit geriet die Polizei derart in die Defensive, daß sie sich auf die Eindämmung der Provokationen der Linken in der Öffentlichkeit beschränken mußte. Erst als hier im Laufe des Jahres 1969 nachhaltige Erfolge erzielt wurden²⁴, erweiterte sie das Spektrum ihrer Maßnahmen auf die im folgenden beschriebenen gezielten Presseeingriffe.

2. Verfolgung der Raubdrucker

Erster Anlaß hierzu war das Mitte 1969 vom Börsenverein des deutschen Buchhandels hochgespiegelte »Raubdruckproblem«. Es kam zu Durchsuchungen mehrerer Druckereien und vieler Buchhandlungen. Hintergrund dieser Maßnahmen war, daß sich in der Öffentlichkeit und zunehmend auch bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften eine neue »Einschätzung« der Studentenrevolte durchsetzte: an die Stelle der Rädelsführertheorie trat die »Theorie der ideologischen Manipulierung«, derzufolge die »kriminellen« Handlungen der Linken hauptsächlich auf die ideologische Indoktrination durch klassische und moderne revolutionäre Texte zurückzuführen sind.²⁵ Im Rahmen dieser Theorie fühlten

²³ vgl. die Dokumentation »Klau mich«, Berlin 1968.

²⁴ Nachdem die Polizeiführung ihre materiellen Probleme überwunden hatte: so mußte Neubauer, um eine Umrüstung der Polizei im Abgeordnetenhaus durchzusetzen, auf die »Schlacht am Tegeler Weg«, November 1968, warten. Danach (es waren durch eine merkwürdige und ganz und gar ungewöhnliche Taktik der Polizeiführung über 100 Polizisten verletzt worden) ging alles ganz schnell: die Polizei wurde vollständig neu ausgerüstet und verstärkt, seitdem war sie mehr oder weniger Herr aller Demonstrationen.

²⁵ Auch diese Theorie hat natürlich ihre Geschichte. So wunderten sich schon in den späten fünf-

sich nicht nur die bürgerlichen Verleger ermuntert, ihre ökonomischen und politischen Interessen zu wahren²⁶, auch die Polizei nahm ohne Zögern die so eröffnete Möglichkeit wahr, sich im Rahmen von urheber- und presse-rechtlich abgesicherten Aktionen Informationen über die Struktur der linken Bücher- und Zeitungsproduktion zu verschaffen. Dabei nutzte sie nach Kräften die durch § 108 StPO eröffnete Chance, auch mit den Raubdrucken »direkt nicht in Beziehung stehende, aber auf die Verübung anderer strafbarer Handlungen hindeutende Gegenstände« zu beschlagnahmen. Solche Gegenstände waren hauptsächlich Abonnenten-Karteien, Adressenlisten und Manuskripte, aus denen die Behörden Aufschluß über die Kommunikationszusammenhänge unter den linken Gruppen zu gewinnen hofften.²⁷

Die Durchsuchungen waren – von der extensiven Interpretation des § 108 StPO abgesehen – durchweg rechtlich einwandfrei. Das Urheber- und Presse-recht läßt Raubdruckern und Raubdruckhändlern kaum ein legales Betätigungsfeld.²⁸

3. Verfolgung der Untergrundzeitungen

Gleichzeitig mit den Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Rahmen der Raubdrucker-Verfolgung ging die Polizei gegen einen neuen Feind vor, den sie als »Ursache« der sich mehrenden Anarchisten-Gruppen erkannt hatte: die Untergrundzeitungen. Auch hier lag der Schwerpunkt anfangs in Berlin: »Linkeck«, »Radikalinski«, »Agit 883«, »Fizz«, »Stadtanzünder«, »100 Blumen« usw. sind die Namen der Blätter, die die Polizei und die Staatsanwaltschaften mit wachsender Intensität verfolgten und die sie bis zur Mitte dieses Jahres mit Ausnahme von »100 Blumen« alle zum Schweigen gebracht haben.²⁹

ziger Jahren rechte Politiker, daß trotz KPD-Verbot und ohne erkennbare Verbindung zur illegalen KP immer wieder »kommunistische Grüppchen« in die Öffentlichkeit traten. Die von Rainer Barzel gegründete Organisation »Rettet die Freiheit« wußte 1959 in einem »Rotbuch« 453 Namen von Intellektuellen zu nennen, denen solche Umtriebe zur Last zu legen wären. Es lag nahe, das die Intellektuellen einigende »linke« Gedankengut zugleich als Ursache für die Entstehung immer neuer Opposition zu deuten.

²⁶ nicht immer mit den saubersten Mitteln: Der Börsenverein ließ Angestellte systematisch nach Raubdrucken fahnden, um der Polizei Eingriffsmaterial zu liefern.

²⁷ Dies gilt hauptsächlich für Westdeutschland. Die Berliner Behörden waren zu dieser Zeit bereits durch Spitzel und Auswertung frei zugänglicher Informationen so gut informiert, daß sie an Karteien usw. nicht in dem Maße interessiert zu sein brauchten, wie ihre Kollegen in der BRD.

²⁸ vergl. Albrecht Götz von Olenhausen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, in KJ 1/70 S. 36 ff. bes. S. 42. Dort wird neben den juristischen auch auf die ökonomischen und politischen Hintergründe des Kampfes der Verleger gegen die Raubdrucker eingegangen. Von solchen Überlegungen ungetrübt sind dagegen die Ausführungen des Oberbaumverlages zum Raubdruckproblem: »Daß die bestehenden Urheberrecht- und Pressegesetze lediglich zur politischen Disziplinierung gegen sozialistische Verlage und Buchhandlungen angewandt werden, zeigt der Vergleich mit Maßnahmen des Staatsapparates in ähnlich gelagerten Fällen aus dem bürgerlichen Verlagswesen: . . . (a. a. O. vergl. Anm. 22., S. 9). Es folgt die Erwähnung des Rechtsstreites um die autorisierte Ausgabe des Solschenyzin-Romans »August 1914« zwischen Luchterhand- und Langen-Müller-Verlag sowie des »Baader-Meinhof-Reports«, in dem geheime amtliche Unterlagen veröffentlicht wurden. In beiden Fällen hatte die Polizei nicht eingegriffen. Offensichtlich ist den Genossen entgangen, daß es sich im ersten Fall ökonomisch wie strafrechtlich gerade nicht um ein »Raubdruck-Problem« handelte und Luchterhand seine Interessen im Gegensatz zu den meisten »linken« Fällen ohne Information der Polizei wahren konnte. Der zweite Fall schließlich ist ganz abwegig: die Polizei wäre liebend gern gegen den Mainzer-Verlag vorgegangen. Nur dazu hätte BKA-Chef Herold in aller Öffentlichkeit und vor Gericht zugeben müssen, daß Beamte seines Amtes oder der Staatsanwaltschaften Akten an den rechten Verlag weitergegeben haben.

²⁹ Auch »100 Blumen« wird nicht mehr durch Buchhandlungen und Post sondern nur noch »unter der Hand« vertrieben.

Das Arsenal der Eingriffe war immer das gleiche: Durchsuchungen der Redaktionen, Druckereien und Buchläden, Beschlagnahme aller gefundenen Exemplare und Druckplatten, Strafverfahren gegen Redakteure, Drucker und Buchhändler, Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände. Die materiellen Rechtsgrundlagen auf die sich die Behörden dabei stützen, haben sich im Laufe der Zeit stark gewandelt. Anfangs stand der § 184 StGB im Vordergrund. So wurden im Zuge einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion mehrere Nummern der Zeitungen »Linkeck« und »Radikalinski« unterdrückt, weil »der Verdacht bestünde«, daß sich Herausgeber und Buchhändler durch Darstellung bzw. Verbreitung der Darstellung »eines Triolenverkehrs zwischen zwei nur spärlich bekleideten Mädchen und einem Mann« sowie durch Veröffentlichung bzw. Verbreitung »sogenannter Wirtinnenverse, in denen sexualbezogene Themen in anstößiger Weise behandelt werden« eines Vergehens nach § 184 I Ziff. 1, sowie Abs. II schuldig gemacht haben.³⁰

Diese Eingriffsgrundlage erwies sich bald als unhaltbar, konnte sich doch jeder Bürger an den Zeitungskiosken weitaus »sexualbezogener« bedienen als in linken Buchläden. Es gab auch Vorschriften, die sich als wesentlich durchschlagender gegen die Untergrundpresse erwiesen: die §§ 185 und 111 StGB. Im Jahre 1970 und 1971 stützte die Staatsanwaltschaft insgesamt 10 Durchsuchungswellen bei Berliner Buchläden auf den Verdacht von nach diesen Vorschriften strafbaren Handlungen.³¹ Dabei entwickelten die Behörden im Laufe der Zeit eine beachtliche Phantasie. Beschränkten sich die Durchsuchungsbeschlüsse am Anfang auf den Verdacht eines Vergehens nach § 185 und § 111 i. V. m. § 113 StPO, so kam nach einiger Zeit zu § 185 regelmäßig § 187 a hinzu. Die Liste der strafbaren Handlungen, zu denen nach Meinung der Polizei und der Staatsanwaltschaft in den Untergrundblättern aufgefordert wurde, las sich bald wie eine Abschrift aus dem Strafgesetzbuch: »§ 111 StGB i. V. m. §§ 113, 125, 125a, 211, 223, 223a, 249, 250, 303, 306, 307 StGB.«³²

Die Wirksamkeit der so rechtlich begründeten Angriffe gegen die Untergrundpresse beruhte auf einem doppelten Umstand:

a) Die Beschlagnahme-Aktionen zerstörten die ökonomische Basis der sowieso kaum liquiden Herausgebergruppen und Druckereien. Ein entwickeltes Spitzelwesen machte dabei auch ein Ausweichen auf unbekannte Betriebe unmöglich: die Polizei war manchmal schon in den neuen Druckereien, bevor die Druckvorlagen angeliefert wurden. Die Durchsuchungen erschwerten überdies einen geregelten Vertrieb: bürgerliche Buchhandlungen waren schon nach einem oder zwei Besuchen der Polizei nicht mehr bereit, die Zeitungen anzunehmen; die linken Buchhandlungen hatten die Polizei so oft im Haus, daß eine regelmäßige Bedienung der Kunden unmöglich wurde; die Post lieferte zeitweise Abonnementsendungen nur noch sporadisch aus. Als die Zeitungen schließlich dazu übergingen, ganze Auflagen nur noch durch Verkäufer auf

³⁰ aus der Begründung eines Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten an die Buchhändlerin Karin Röhrbein vom 12. 10. 1969 (AZ: 267 Cs 883/69) über 500,- DM; später mangels Nachweises eines Vorsatzes aufgehoben.

³¹ z. B.: Durchsuchungen mit und ohne Beschlagnahmen bei den TU-Buchladenkollektiven am 28. 8. 1970, 4. 3. 1971, 18. 6. 1971, 23. 7. 1971, 28. 10. 1971, 29. 10. 1971, 8. 11. 1971, 9. 11. 1971, 8. 12. 1971. Die Zahl der Durchsuchungen bei den Untergrundzeitungen ist noch wesentlich größer, zur Dokumentation fehlt uns aber systematisches Material. Eine gute Beschreibung solcher Maßnahmen bietet »links« Nr. 25 (Sept. 71) S. 17.

³² aus einem Durchsuchungsbeschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 28. 10. 1971 bezüglich einer Nummer der Zeitschrift »Agit 883« (Az.: 352 Cs 191 3/71).

Teach-Ins und in linken Kneipen unter die Leute zu bringen, beschlagnahmten Zivilstreifen der Polizei diese Auflagen auf der Straße vor den Universitätsgebäuden und in den Kneipenvierteln.

b) Praktisch nicht so durchschlagend, aber psychologisch genauso bedrohlich wie die Durchsuchungen und Beschlagnahmen waren die nachfolgenden Strafverfahren. Dabei hatten die Behörden mit der Anklage wegen Pressedelikten jedenfalls in Westberlin bisher keinen Erfolg³³. Auch schlugen bei Untergrundzeitungen die Anklagen gegen Buchhändler und Verteiler bisher ausnahmslos fehl.³⁴ (Anders bei Plakaten³⁵) Erfolgreich war die Behörde dagegen mit Verfahren gegen Drucker und Verfasser wegen täterschaftlicher Beleidigung und Aufforderung zu strafbaren Handlungen (§§ 111, 185 StGB)³⁶.

Neben diesen klassischen »unpolitischen« Delikten werden in neuester Zeit Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Strafverfahren auch auf die explizit politischen Straftatbestände der §§ 86, 86a, 90a StGB usw. gestützt. Die Verfahren wegen Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verbotener Organisationen (§ 86 a StGB) gegen den Zeichner Rainer Hachfeld (u. a. wegen einer Strauß-Karikatur im Berliner Extra-Dienst) und gegen Helge Sommerrock (ebenfalls wegen einer Strauß-Karikatur in einem Flugblatt der Arbeiter-Basis-Gruppen München) sollen hier nicht genauer erörtert werden³⁷. Beachtung

³³ vergl. das noch nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. 8. 1972 gegen Tilman F. u. a. (abgedruckt in diesem Heft auf den S. 424 ff.).

³⁴ regelmäßig, weil ein entsprechender Vorsatz nicht nachzuweisen war. Trotzdem sind solche Strafverfahren für Buchhändler eine permanente Belästigung. So mußte etwa Karin Röhrbein insgesamt 12 Verfahren z. T. durch mehrere Instanzen über sich ergehen lassen, alle endeten erwartungsgemäß mit Freispruch. Wie sehr die Behörden dabei den Belästigungseffekt mit einkalkulieren, zeigt folgender Fall: sie ließen einem Studienrat, der in einer bei Karin Röhrbein beschlagnahmten Nummer des »Radikalinskis« als »schlechter Ficker« bezeichnet worden war, ein Exemplar der Zeitung zukommen, worauf dieser prompt begann, eine auf § 185 gestützte Klage gegen Frau Röhrbein anzustrengen.

Wie groß die Bedrohung der Verteiler durch Strafverfahren ist, zeigt ein Urteil der 16. großen Strafkammer beim Landgericht Berlin vom 9. 10. 1972: Die Anklage hatte einer Studentin vorgeworfen, an verschiedene Adressen die Nr. 64 der »Agit 883« (Zitat: »Plündert Banken, knallt Pigs ab«) versendet zu haben (Beweis: graphologisches Gutachten zu den handschriftlichen Adressen auf den von der Post beschlagnahmten Sendungen). Antrag der Staatsanwaltschaft: ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe. Urteil: Freispruch, da ein Vorsatz nicht nachzuweisen war. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

³⁵ vergl. das noch nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. 4. 1972 gegen B. u. a. (AZ: 509-183/71) wegen gemeinschaftlicher erfolgloser Aufforderung zu strafbaren Handlungen in Tateinheit mit Beleidigung.

³⁶ Vergl. das inzwischen rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. Juni 1971 gegen den Schlosser Peter J. (abgedruckt in diesem Heft auf den S. 422 f.) sowie das noch nicht rechtskräftige Urteil gegen den Drucker Peter-Paul Z. des Landgerichts Berlin vom 17. 4. 1972 (abgedruckt in diesem Heft auf den S. 428 ff.).

³⁷ Rainer Hachfeld hatte Franz-Josef Strauß in ein Hakenkreuz-Männchen verwandelt und so im Berliner Extra-Dienst die politische Linie der CSU charakterisiert. Er wurde daraufhin durch mehrere Instanzen nicht nur wegen Beleidigung von Franz-Josef Strauß, sondern auch wegen Verstoßes gegen den § 86a StGB verurteilt, vergl. die diversen Berichte im Extra-Dienst seit 1970. Helge Sommerrock hatte auf einem Flugblatt einen Strauß-Kopf veröffentlicht, aus dessen Mund Adolf Hitler hervorlugte. Zusätzlich hatte sie den Namen von Strauß am Ende mit den SS-Runen versehen. Vom Amtsgericht freigesprochen, ist sie in zweiter Instanz vor der Staatsschutzkammer gelandet, ebenfalls wegen des § 86a StGB, vergl. Plakat »Mit Helge Sommerrock . . . gegen Strauß«, München 1972. — Der 3. Strafsenat des BGH hat in einer Entscheidung vom 18. 10. 1972 (betreffend den Fall des Berliner Polizisten Klaus Bergmann, der an einem freien Tag seine Demonstranten mißhandelnden Kollegen mit Hitler-Gruß und Sieg-Heil Rufen begleitet hatte) gegen den Antrag von Bundesanwaltschaft und Verteidigung an der bisherigen extensiven Interpretation des § 86a StGB festgehalten. Um den Polizisten trotzdem straffrei ausgehen zu lassen, schlägt der BGH ein Mittel vor, in dessen Genuß echte »Linksradikale« kaum je kommen werden: Das Berliner Landgericht solle doch prüfen, ob von einer Bestrafung des Polizisten wegen geringer Schuld (§ 84 Abs. 4 StGB) abgesehen werden könne.

verdient die verstärkte Anwendung des § 90a StGB (Verunglimpfung von Organen der BDR), wie sie in den Durchsuchungen und Beschlagnahmen gegen den ASTA Kiel und die Rote Garde Kiel/Marxisten-Leninisten zum Ausdruck kommt³⁸, und auch in Berlin von der Polizei seit neuestem praktiziert wird.³⁹

Inzwischen beschränkt die Polizei ihre Taktik zur Eindämmung der linken Presse nicht mehr auf Untergrundzeitungen. Sobald es rechtlich möglich und politisch opportun scheint, überzieht sie jedes »linke« Presseorgan mit auf die oben genannten Eingriffsgrundlagen gestützten Maßnahmen⁴⁰.

4. Maßnahmen gegen Buchverlage

Die Bekämpfung oppositioneller Bewegungen durch Indizierung und Einziehung ihrer Bücher, ist seit Erfindung der Buchdruckerpresse ein bevorzugt angewandtes Mittel der herrschenden Kräfte. Auch die Bundesrepublik hat in dieser Hinsicht eine seit ihrer Gründung lückenlose Tradition, die hier nicht nachzuzeichnen ist.⁴¹ Auffallend ist jedoch, daß die Polizei und die Staatsanwaltschaften die jetzt in den §§ 41 ff StGB⁴² sehr ausführlich geregelte Indizierung und Einziehung von Büchern als Mittel zur Bekämpfung der revoltierenden Studenten erst sehr spät angewandt haben. Dies dürfte seinen Grund in der politischen und wirtschaftlichen Struktur der »linken Buchverlage« haben: bis 1970 befaßten sie sich kaum mit Werken aus neuester Zeit und großer politischer Brisanz. Taten sie es doch einmal, dann waren sie meist schon mit urheber- und presserechtlichen Mitteln zu fassen. Erst die Entstehung rechtlich und wirtschaftlich »solider« Verlage mit politisch ausgewiesenen und auf reale Konflikte gerichteten Programmen rief auch die Behörden mit gezielten Mitteln auf den Plan. Hinzu kam, daß die Rechte in der BRD im Zuge der durch die Baader-Meinhof-Fahndung von interessierten Pressekonzernen entfachten Hysterie ihre Chance wahrzunehmen suchte, mit der gesamten »linken« Opposition (einschließlich Böll und Jusos) abzurechnen und deshalb die Parole von den

³⁸ vergl. KJ 2/72, S. 202 f.

³⁹ So mußten Teilnehmer einer von der Roten Hilfe Westberlin veranstalteten Demonstration zum Jahrestag der Erschießung von Petra Schelm auf Veranlassung des leitenden Polizeioffiziers sämtliche Plakate mit der Aufschrift »Georg von Rauch – ermordet«, »Thomas Weisbecker – ermordet«, »Petra Schelm – ermordet« einziehen und durften Parolen wie »Schluß mit dem Polizeiterror« nicht mehr rufen. Begründung: Strafbar nach § 90a StGB. Die genügende Achtung ihrer Anordnungen hatte sich die Polizei bereits vorsorglich verschafft: im ca. 600 Personen umfassenden Demonstrationzug befanden sich annähernd 100 Zivilfahnder der politischen Polizei und Bereitschaftspolizisten in Zivil, 2000 uniformierte Polizisten säumten die Demonstrationroute.

⁴⁰ Opportun ist es natürlich dann nicht, wenn die politische Brisanz eines Themas, zu dem die Organe Stellung nahmen, nur in den Köpfen der Autoren begründet ist. Aus diesem Grunde konnten die vielen Blättchen der »KPD« und der KPD-ML 1970 und Anfang 1971 ein relativ ungestörtes Dasein fristen. Inzwischen nehmen auch diese Gruppen ab und zu zu realen Konflikten Stellung, was sofort die Behörden auf den Plan ruft, vergl. Urteil gegen die RPK, oben Anm. 36 sowie die Beschlagnahme der gleichen Zeitung auf Grund von Berichten über die Arbeit eines (nicht zur »KPD« gehörigen) Ermittlungsausschusses über das Feuergefecht zwischen politischer Polizei und Verfassungsschutz in Berlin unmittelbar nach der Erschießung von Georg von Rauch sowie die Beschlagnahme von vier Nummern des KPD-ML-Neue-Einheit-Zentralorgans anlässlich deren Aktion zum »Antikriegstag« in München während der Olympiade.

⁴¹ dies bereitet der Verband linker Buchläden (VIB) im Augenblick vor. Er ist für jede Information und Hilfe dankbar: Kommissarisches Sekretariat des VIB, VIB-Landesverband Westberlin, c/o Basis-Verlag, 1 Berlin 15 Postfach 645.

⁴² Diese Vorschriften kamen durch das EGOWiG vom 24. 5. 1968 in das Strafrecht.

»Sympathisanten und geistigen Bombenlegern« aufbrachte⁴³, und damit die Polizei zwang, auch in dieser Richtung Maßnahmen zu ergreifen.

Die Polizeiführung machte sich diese Parolen allerdings nur ungern zu eigen. Während die Lektüre von Untergrundzeitungen auch jedem nur mittelmäßig ausgebildeten Polizeifahnder leicht fällt und die Subsumtion des Wortes »pig« unter § 185 StGB ein Kinderspiel ist, stellt die Fahndung nach strafbarem Gedankengut in dickleibigen Büchern und die Subsumtion komplizierter Theorien sozialer Konflikte unter den dürren Wortlaut etwa der §§ 111, 113 StGB vor nicht geringe Personalprobleme. Hier halfen jedoch interessierte Kreise außerhalb der Polizei: Redakteure des Springer-Konzerns, karrierebewusste Staatsanwälte und andere Beflissene.

Paradigmatisch für diese Arbeitseinteilung war das Vorgehen gegen den Wagenbach-Verlag wegen des dort herausgegebenen »Roten Kalenders für Lehrlinge und Schüler 1972«⁴⁴. Schon kurz nachdem das Buch auf dem Markt war, begann Springer in Lokalzeitungen eine Kampagne dagegen vorzubereiten. Am 2. 11. 1971 verbreitete der Springer-Inlandsdienst eine lange Hetzmeldung über den Kalender, die nicht nur am nächsten Tag in der Berliner BZ und in der Berliner Morgenpost die Spalten füllte (Blätter, die sonst Publikationen des Wagenbach-Verlages mit keiner Zeile würdigen), sondern schon am Herausgabetag auf dem Tisch des Berliner Staatsanwalts Weber landete. Oberamtsrichter Filzinger schließlich, der am 4. 11. 1971 auf Antrag Webers den oben erwähnten Beschluß verfaßte, konnte schon am Morgen dieses Tages in der »Welt« nachlesen, wie er zu entscheiden hätte. Starkolumnist Mathias Walden führte dort aus: »... kriminell ... Prozeß ... es könnten wieder Literaturprofessoren vortragen, das erfülle die Merkmale der Satire ... Kaufhausbrandstifter ... Terrorkalender ... es wird nicht genügen ... es kommt darauf an, daß der Kalender 1972 eingestampft und sein Verleger mit dem Gesetz ...«

Bei der Beschlagnahme des »Rotbuchs 29«⁴⁵ durch das Amtsgericht Tiergarten war es die Berliner Staatsanwaltschaft, die die Suche nach Beleidigungen, Aufforderungen zu strafbaren Handlungen und anderen Delikten übernommen hatte. Der Grund dafür war der einige Wochen vorher erfolgte Freispruch Horst Mahlers von der Anklage wegen Beihilfe zum Mordversuch und zur Gefangenenbefreiung. Die Staatsanwaltschaft hatte erhebliche politische Publizität für diesen Prozeß mobilisiert und trotzdem eine Verurteilung selbst mit Hilfe des Verfassungsschutzspitzels und ehemaligen Provokateurs Urbach als Zeugen nicht durchsetzen können. Um diese Scharte auszuwetzen und den Freispruch zu revidieren, bedurfte es erneuter öffentlicher Kampagnen gegen Mahler.⁴⁶ Dazu bot das Rotbuch 29, von dem sich die Staatsanwaltschaft frühzeitig einen hektographischen Abdruck beschafft hatte, einen willkommenen Anlaß. Auf Grund handschriftlicher Randnotizen an einem beschlagnahmten Manuskript wurde Mahler öffentlich als Verfasser der Schrift

⁴³ aus der Bundestagsrede des CDU-MdB Dr. Stark vom 7. Juni 1972, vergl. auch das Plakat des VLB zur Frankfurter Buchmesse »... aber wir sind gegen die geistigen Bombenleger ...«

⁴⁴ beschlagnahmt am 8. 11. 1971 auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. 11. 1971, in einer zweiten durchschnüffelten Auflage herausgebracht am 1. 12. 1971. Die folgende kurze Zusammenfassung des Vorfalles beruht auf einem Bericht des Wagenbach-Verlages, publiziert in »links« Nr. 28 (Dez. 1971) S. 19 ff.

⁴⁵ Kollektiv RAF, Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa, Berlin 1971.

⁴⁶ der Freispruch ist inzwischen vom BGH aufgehoben, die Sache wird demnächst erneut verhandelt. Aber auch im jetzt laufenden Mahler-Prozeß wurde schon am 3. Prozeßtag 3 Stunden lang aus dem Rotbuch vorgelesen.

beschuldigt; gleichzeitig erfolgte die Beschlagnahme aller im Verlag und in den linken Buchläden noch vorhandenen Exemplare. Springer erledigte dann in einer öffentlichen Hetzkampagne in allen seinen Blättern den Rest und stellte die entsprechenden Zusammenhänge zwischen dem »kriminellen« Buch, der »Baader-Meinhof-Bande«, Mahler und Wagenbach her. Bild wußte dazu noch zu berichten, daß die Aktion »durch einen Hinweis aus der Bevölkerung« ausgelöst worden sei.

Auch einzelne Gewerkschaftsfunktionäre haben sich an der Suche nach Schriften mit strafbarem Inhalt erfolgreich beteiligt. Die IG-Chemie-Führung erwirkte Ende April 1972 durch eine Anzeige ein Ermittlungsverfahren gegen die (bislang unbekannt⁴⁷) Autoren der »Schulungsmappe Streik«, die kurz vorher in Frankfurt veröffentlicht worden war. Auch hier wäre die Polizei allein wohl kaum auf strafbare Inhalte gestoßen, auf Grund der Anzeige leitete sie jedoch ein umfangreiches Verfahren ein und konnte so die Broschüre erfolgreich unterdrücken.

5. Eingriffe im Zusammenhang mit der Baader-Meinhof-Fahndung

Die unzähligen Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und sonstigen staatlichen Maßnahmen im Rahmen der Baader-Meinhof-Fahndung haben auch linke Zeitungen, Buchverlage und Buchläden empfindlich getroffen. Das Redaktionskollektiv der »Agit 883« hatte zeitweise jeden zweiten Tag Baader-Meinhof-Fahnder in der Wohnung, die Verlage Roter Stern Frankfurt, Wagenbach und andere mußten Durchsuchungen und Beschlagnahmen in diesem Zusammenhang über sich ergehen lassen, viele Buchläden und auch Privatwohnungen von Buchhändlern wurden wegen »Verdachts der Beihilfe zu einer kriminellen Vereinigung« durchsucht. Da der Gesamtzusammenhang der »Baader-Meinhof-Jagd« eine umfassende Einschätzung erfordert, die hier nicht zu leisten ist, sollen diese Eingriffe in der folgenden Interpretation nur unter zwei Gesichtspunkten berücksichtigt werden:

a) Es wird noch auszuführen sein, daß in letzter Zeit eine Lockerung des Zusammenhangs zwischen den Regeln der StPO über Beschlagnahme und Durchsuchung und der über Art. 5 I und § 53 I Nr. 5 StPO auch in diesem Bereich relevanten Pressefreiheit zu beobachten ist. Die Konstruktion einer den ganzen Staat gefährdenden und vor nichts zurückschreckenden »kriminellen Vereinigung« sollte jeden öffentlichen Protest und jede rechtliche Verteidigung gegen derartige, Art. 5 I GG unbeachtet lassende Eingriffe entmutigen und zu weiteren solchen Eingriffen ermutigen.

b) Die ständigen Durchsuchungen und Beschlagnahmen gerade im Zusammenhang mit der Baader-Meinhof Fahndung haben vielen linken Presseorganen ökonomische Schäden zugefügt und ihre Arbeit stark behindert. Außerdem haben diese Eingriffe den politischen Bestand des linken Kommunikationsnetzes erheblich beeinträchtigt. Die mit den Eingriffen in vielen Gruppen sich ausbreitende Angst und die Formulierung sehr scharfer Positionen für und gegen die RAF sind für den solidarischen Zusammenhang der Linken nicht

⁴⁷ Bei der Fahndung nach den Autoren war die Polizei nicht eben kleinlich: z. B. verhörte sie etwa Mitglieder des Kollektivs Roter Punkt, Kassel, weil in der Schulungsmappe eine Werbeanzeige des Roten Punktes abgedruckt war. Die vom VIB in einem Flugblatt dokumentierte und vom Oberbaumverlag a. a. O. (Anm. 22) deshalb ebenfalls erwähnte Durchsuchung des Verlages 2000 und der Redaktion von »links« wegen der Schulungsmappe hat allerdings in Wahrheit nicht stattgefunden: die Polizei begnügte sich mit telephonischen Auskünften.

folglos geblieben. Auf diesen Zusammenhang sind aber gerade die linken Presseorgane angewiesen.

373

IV. Chancen der Gegenöffentlichkeit

Der folgende Versuch einer politischen Interpretation des Materials über staatliche Eingriffe geht davon aus, daß die Frage, ob die Linke eine Chance hat, sich in absehbarer Zeit Möglichkeiten einer breiteren Gegenöffentlichkeit wieder zu erkämpfen, nicht primär aus den Fakten über die Entwicklung staatlicher Eingriffe zu beantworten ist. Entscheidend sind vielmehr die Stärke und der Charakter der sozialen Bewegungen in der Intelligenz und in den Betrieben. Die Unruhe unter Schülern und Studenten sowie der übrigen Intelligenz im Ausbildungsbereich ist längst nicht zusammengebrochen. Hier ist die Bewegung jedoch durch die Zersplitterung und den Verlust der »gegenöffentlichen« Positionen teilweise unfähig geworden, eine auf die reale gesellschaftliche Situation bezogene und praktizierbare politische Programmatik zu formulieren. Es zeichnen sich in den Gewerkschaften und in einzelnen Basisorganisationen der SPD und der DKP neue Konflikte ab, die auf Krisen in der internationalen Produktions- und Zirkulationsstruktur und in der sozialen und politischen Organisation von Ballungsregionen zurückzuführen sind. Sie werden sich nicht auf Dauer in diesen Institutionen domestizieren lassen. Im Zusammenhang mit der Ausweitung dieser Konflikte eröffnet sich für die heutige Linke die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Theorien in eine erweiterte Diskussion um eine konsistente politische Programmatik einzubringen und den Kampf um dieser Programmatik entsprechende Veränderungen aufzunehmen. Dieser Prozeß der Entfaltung einer Bewegung und der programmatischen Erarbeitung ihrer Ziele ist untrennbar verbunden mit der Möglichkeit öffentlich (das heißt im Rahmen »geöffneter« und selbst errichteter Öffentlichkeit) geführter politischer Diskussionen. Die Möglichkeit solcher Diskussion besteht immer nur in dem Maße, in dem sie gegen den permanenten staatlichen Zugriff erkämpft und behauptet werden kann. Ob das möglich ist, hängt *auch* von der politischen und rechtlichen Struktur der bestehenden bürgerlichen wie der linken Presse und der Eingriffsmöglichkeiten des Staatsapparates in sie ab. Diese aufzuhellen, ist die Absicht der folgenden Hypothesen.

1. Pressefreiheit

Die Argumentationslinien der Linken, vor allem der Zirkel und Sekten⁴⁸, gegen Staatseingriffe auf einem bestimmten Sektor linker Tätigkeit führen

⁴⁸ Die folgenden wörtlichen Formulierungen stammen alle aus den Berliner Organen der verschiedenen Gruppierungen. Die westdeutschen »Theorien« dürften sich von den berlinern nicht wesentlich unterscheiden, vor allem, weil einige Gruppen (»KPD«, KPD/ML etc.) dabei sind, sich »national zu konsolidieren«. Im einzelnen wurden verwendet: Aufsätze des KSV und der »KPD« in der RPK 152 (Kampagne des KSV »Kampf dem Abbau der demokratischen Rechte des Volkes«, S. 1 ff.; Kommunistenverfolgung in der BRD und Westberlin, S. 6 ff.), RPK 153 (Zum Verhältnis von demokratischem und sozialistischem Kampf, S. 2 ff.), RPK 163 (Kampf der politischen Disziplinierung, S. 5 ff), RPK 175 (Sofortige Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte politischer Gefangener, S. 1 ff. und Aufruf des »Solidaritätskomitees für Rechtsanwalt Schily«, S. 3 ff), Flugblatt-Serie der Marxistisch-Leninistischen Hochschulgruppen Berlin »Kampf dem Hamburger Erlaß!«, Sondernummer der »Neuen Einheit« (Organ der KPD/ML/Neue Einheit) zur »Frage des Kampfes gegen den reaktionären Mordterror«, 16. 3. 1972 und andere.

regelmäßig von dem einzelnen Angriff weg zur Konstatierung einer pauschalen Offensive »der Bourgeoisie gegen alle Kommunisten«, gegen »Sozialisten und Demokraten«, gegen »alle fortschrittlichen Menschen« gegen die »demokratischen Rechte des Volkes«. Derartige Generalisierungen sind nur dann angebracht, wenn man sich versichert hat, daß der Angriff sich wirklich gegen »demokratische Rechte des Volkes« richtet, und daß er nicht nur den ideologischen Schein solcher Rechte zerrüttet, den aufrechtzuerhalten sich sonst der bürgerliche Staat und die bürgerliche Justiz mit Kräften mühen. Sollte das zweite der Fall sein, dann verhindert ein Wehklagen über den »Abbau demokratischer Rechte« – so taktisch es immer gemeint ist und so sehr darauf hingewiesen wird, daß diese demokratischen Rechte natürlich nur als Operationsbasis der revolutionären Arbeiterklasse und ihrer Partei verteidigungswert sind – unweigerlich ein argumentatives Anknüpfen an diesem Schein und damit eine verändernde politische Praxis. Umwälzende Praxis wird aufgespalten in einen aktuellen Kampf gegen Staatseingriffe ohne jeden aufklärenden und politisierenden Effekt und eine hohle Propaganda für revolutionäre Aktivität in dereinst ausbrechenden Klassenkämpfen.

Um dies zu vermeiden ist es notwendig, staatliche Repressionen gegen Linke vor dem Hintergrund der politischen und rechtlichen Gegebenheiten des Sektors, auf dem die Linken arbeiten, zu betrachten. Im Pressesektor gilt es, die Entwicklung der großen Pressekonzerne und deren soziale, politische und juristische Implikationen zu analysieren. Die folgenden Bemerkungen müssen sich dabei auf die juristische Entwicklung beschränken.

Während bis zum Ende der Ära Adenauer die Pressefreiheit einhellig als liberales Abwehrrecht der Verleger gegen den Staat interpretiert wurde⁴⁹ und damit die ungehinderte Entfaltung der großen Manipulateure Springer, Bauer und Bertelsmann/Mohn juristisch gesichert war, bröckelte mit der Herrschaft der CDU auch das derart aufgeputzte Institut der Pressefreiheit ab. Stimmen nach Einschränkung der Marktmacht⁵⁰ und der Verlegerfreiheiten⁵¹ von Springer und anderen Presseherren wurden laut. Soweit diese Forderungen sich auch auf juristische Argumentationen stützen, liegt ihnen, mehr oder weniger abgewandelt, das Riddersche Konzept der Pressefreiheit zu Grunde.

Ridder hatte schon 1954 in konsequenter Erfassung der gesellschaftlichen Funktion privater Meinungsfreiheit eine öffentliche Meinungsfreiheit formuliert, die den Bürgern die chancengleiche Teilnahme am Prozeß der öffentlichen Kommunikation einräumen sollte. Diese Wirkung wollte er durch eine dem Art. 21 GG nachgebildete Verpflichtung der Presseorgane auf die Grund-

⁴⁹ mit Ausnahme von Ridder, der seit 1954 konsequent den »demokratischen« Aspekt des Art. 5 I betonte, vergl. oben Anm. 16.

⁵⁰ wie sie etwa vorbereitet wurden im »Bericht der Kommission zur Untersuchung der Wettbewerbsmöglichkeit von Presse Funk/Fernsehen und Film (Michel-Kommission)«, Bundestagsdrucksache Nr. V/2120 1967 sowie vorgeschlagen wurden im »Schlußbericht der Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der BRD (Pressekommission)«, Bundestagsdrucksache V/3122, 1968. Viel weitergehende Forderungen als die der Berichte sind erhoben worden vom Republikanischen Club Berlin: »Springer enteignen? Materialien zur Diskussion«, Berlin 1967 und von der IG Druck und Papier: »Entwurf eines Bundespresserechtsrahmengesetzes für Zeitungen und Zeitschriften«, Stuttgart 1968.

⁵¹ vergl. etwa: »Pressefreiheit – Entwurf eines Gesetzes zum Schutze freier Meinungsbildung« und »Dokumentation des Arbeitskreises Pressefreiheit«, Neuwied/Berlin 1970 sowie den von einem Kreis sozialdemokratischer Juristen ausgearbeiteten Entwurf eines »Gesetzes zur Förderung der Informations- und Pressefreiheit«, veröffentlicht in den Gewerkschaftlichen Monatsheften 1971, S. 312 f. mit einem Aufsatz von Martin Hirsch, ebd. S. 284 f.

ordnung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates erreichen.⁵² Diese Verpflichtung ist im Laufe der Zeit verbal auch in die Landespressegesetze eingedrungen: »Die Presse ist frei. Sie ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.«⁵³

Diese Formulierung wird von der sozialliberalen Koalition vor allem deshalb aufgegriffen,⁵⁴ weil sie ambivalent interpretierbar ist. Sie impliziert zugleich mit dem Angriff auf die schrankenlose Herrschaft der Konzerne auch den Angriff auf die »verfassungsfeindlichen Bestrebungen« der Neuen Linken. Die Ambivalenz dieses politischen Tatbestandes bringt die Linke in erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie die Abwehr von Angriffen nicht nur mit juristischen Ausführungen vor Gerichten sondern auch als politischen Kampf betreiben will. Berufte sie sich nämlich auf die hergebrachte Pressefreiheit als »demokratisches Recht«, so unterschlägt sie, daß es eben nicht das Volk, sondern Springer ist⁵⁵, dem dieses Recht unter den gegebenen Umständen allein zustatten kommt. Ein Zustand, unter dem Zeitungen einer wie immer organisierten Klassenkampforganisation mehr Nutzen aus einer liberalen Interpretation des Art. 5 I schlagen könnten als Springer, tritt in absehbarer Zeit nicht ein. Dieses Dilemma könnte ansatzweise überwunden werden, wenn der Kampf um Pressefreiheit nicht als Abwehrkampf »um jede Rechtsposition«⁵⁶ sondern offensiv als Kampf um einen weiteren Strukturwandel der Öffentlichkeit geführt wird. Nur auf dem Gebiet dieses Strukturwandels könnte es der Linken nämlich gelingen, relevante Konflikte zwischen den Konzernen, der sozialliberalen Regierung, den linken Flügeln der Gewerkschaften, den Journalistenvereinigungen und anderen Gruppen aufzugreifen und durch Argumentation und Aktion ihren politischen Charakter und ihre realen Hintergründe erkennbar zu machen. Nur das gleichzeitige Aufgreifen relevanter politischer Konflikte könnte einer Argumentation vor den Gerichten gegen Eingriffe in linke Presseorgane zum Erfolg verhelfen. Ein Gericht ist eher dazu zu zwingen, das Grundrecht der Pressefreiheit anzuwenden, wenn man den politischen Kampf gegen Springer und Bauer mit allen seinen Widersprüchen in das Verfahren einbringt und das Taktieren und Scheitern der sozialliberalen Regierung in diesem Kampf transparent macht, als wenn man die liberale Pressefreiheit beschwört, zu deren Außerkraftsetzung für Linke die »allgemeinen Gesetze« noch allemal genügend Raum lassen. Außerdem dürfte ein Kampf gegen die heutige Struktur der Öffentlichkeit – soweit er auf einer präzisen und realistischen Einschätzung der realen Widersprüche in diesem Bereich beruht, der Linken eher Gehör und politische Unterstützung gegen staatliche Eingriffe verschaffen als das Lamentieren über den Abbau demokratischer Rechte. Wenn man die Chancen eines so anvisierten Kampfes

⁵² Ridder a. a. O., vergl. Anm. 16, S. 352 ff.

⁵³ § 1 Abs. 1 PresseG NRW vom 24. 5. 1966. 1949 hatte es im hess. PresseG noch lapidar geheißen: »Die Presse ist frei« (§ 1 Abs. 1). Denselben § 1 Abs. 1 formulierten die Länderkultusminister dann in ihrem Modellentwurf für die Landespressegesetze 1963 so: »Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlich demokratischen Grundordnung«.

⁵⁴ vergl. Rede Willi Brandts anlässlich der Einweihung eines neuen Presse- und Druckzentrums bei der »Hessischen Allgemeinen Zeitung« in Kassel am 10. 10. 1972.

⁵⁵ weshalb Springer denn auch gegen die oben genannten Bemühungen der Einschränkung seiner Marktmacht und seiner Verlegerfreiheit mit Rechtsgutachten zum »Schutz der Pressefreiheit« zu Felde zieht, vgl. Ernst Forsthoff, Rechtsgutachten für das Verlagshaus Axel Springer, veröffentlicht als »Der Verfassungsschutz der Zeitungspressen«, Frankfurt/Berlin 1969, sowie Hans Schneider, Rechtsgutachten auf Anregung des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V., veröffentlicht als »Verfassungsrechtliche Grenzen einer gesetzlichen Regelung des Pressewesens«, Berlin 1971.

⁵⁶ Flugblatt des KSV zur Beschlussnahme der RPK vergl. Anm. 21.

bestimmt, darf man allerdings nicht vergessen, daß es mächtige Tendenzen im Staatsapparat gibt, die Linke vollends mundtot zu machen und ein offensives Eingreifen linker Gruppen in reale Konflikte überhaupt nicht mehr zuzulassen. Diese Tendenzen sollen im folgenden genauer analysiert werden.

2. Polizeiapparate

Die meisten und folgenreichsten Eingriffe in den Bereich der linken Presse gingen in der letzten Zeit von den Polizeiapparaten aus, worunter wir im folgenden verstehen: politische Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaften, jeweils untergliedert in Landes- und Bundesorganisationen. Es ist eine sich durch viele linke Publikationen ziehende Legende, daß die Polizei ein einheitlicher, von den Konzernen in beliebiger Höhe finanzierter Apparat sei, der permanent damit beschäftigt sei, sich über kommende Klassenauseinandersetzungen den Kopf zu zerbrechen und für den Sieg der Bourgeoisie in diesen Auseinandersetzungen Sorge zu tragen. Im Lichte dieser Legende ist natürlich jeder Kampf um politische Rechte ohne einen diesem gewaltigen Apparat überlegen »Superapparat« – nämlich der demokratisch-zentralistisch organisierten Partei der Arbeiterklasse – sinnlos und selbstmörderisch. Die Realität sieht zum Glück anders aus. Die Polizei – wie alle anderen Institutionen des bürgerlichen Staates – erfüllt ihre historischen und die ihr ständig neu zuwachsenden Funktionen keineswegs planend, sondern mehr oder weniger naturwüchsig, widersprüchlich und lückenhaft.

Dies zeigte sich zu Beginn der Studentenrevolte augenfällig: Die Bundesinstitutionen (Bundeskriminalamt – BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz – BfV) waren völlig funktionslose Behörden. Seit Jahren waren sie von den Landespolizeien und -verfassungsschutzämtern als Abstellgleis für unliebsame – meist liberale – Beamte des höheren Dienstes benutzt worden. Praktisch ohne Kompetenzen agierten sie bis zu ihrer Umgestaltung durch die SPD/FDP-Koalition hauptsächlich durch hilflose Gutachten und Rundschreiben; eine Kooperation mit der eher konservativen Bundesanwaltschaft fand so gut wie nicht statt. Die Verfassungsschutzämter der Länder – seit dem kalten Krieg auf die Suche nach Verbindungen zu Ostblockstaaten gedrillt – standen einer von solchen Verbindungen unabhängigen sozialen Bewegung bis etwa 1969 verständnislos gegenüber⁶⁰. Sie haben erst jetzt in permanenter Rivalität zu den politischen Abteilungen der Polizeien ein einigermaßen funktionierendes Netz von V-Leuten in den wichtigsten Bereichen und Gruppen installiert.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaften griffen somit in der ersten Zeit fast völlig informationslos zu⁶¹, mieden deshalb so gut es ging jede Eingriffsgrundlage, die als offen politisch erkennbar war, und zogen sich auf die »allgemeinen Gesetze, also die §§ 111, 184, 185 StGB« zurück. Die Tatsache, daß sie es auf diesem Gebiet im Laufe der Zeit zu einer beachtlichen Perfektion brachten,

⁵⁷ bis ⁵⁹ entfallen.

⁶⁰ Erst 1971 taucht in den jährlichen Berichten des Verfassungsschutzes über Linksradikalismus in der BRD die »Neue Linke« als definierter Begriff auf. Der Verfassungsschutz versteht fortan darunter »organisatorische Entwicklungen und Aktivitäten derjenigen kommunistischen (marxistischen, trotzkistischen und leninistischen) sowie anderer radikaler Gruppen, die nicht Moskau-treu sind«.

⁶¹ was in den höheren Chargen zum Ende nicht weniger Karrieren führte. Allein in Berlin verschloß die Studentenrevolte drei Polizeipräsidenten: Duensing, Moch und Prill (der formell zwar nie Präsident sondern nur »Vize« war, faktisch aber nach Mochs Suspension Karfreitag 1968 diese Funktion mehrere Wochen lang ausübte).

ist aber nicht so sehr auf geschickte »konterrevolutionäre Planungen« zurückzuführen, als vielmehr auf drei Umstände:

a) Einmal wurden Polizei und Staatsanwaltschaft selbst zunehmend Angriffsobjekt, was mit einem erheblichen Schwinden ihres Ansehens und permanenter »Beleidigung« als ganzes oder einzelner Beamter verbunden war. Gereizt schlug man zurück.

b) Zum zweiten aktivierte der permanente latente Statuskonflikt zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft⁶² beide zu immer neuen Eingriffen, da solche sich in dem von Springer und Bauer beherrschten öffentlichen Pogromklima auf das Image einzelner Beamter wie der Organisation als ganzer förderlich auswirken konnten.

c) Schließlich kam es sowohl der SPD als Partei wie auch den jeweiligen SPD-Innensenatoren und -ministern persönlich nicht ungelegen, daß man sich im »law-and-order-Klima« seit Ostern 1968 und verstärkt seit der Baader-Befreiung durch hartes Durchgreifen zur staatsertreuenden Partei und zu mannhaften Staatspolitikern hochstilisieren konnte. Nicht nur Neubauer und Ruhnau haben diese Chance genutzt.

Die Lage der polizeilichen Institutionen änderte sich um die Jahreswende 1970/71⁶³. Im Zuge der Baader-Meinhof-Fahndung setzte eine faktische Umorganisation aller Polizeiapparate ein, die dann am 22. 6. 1972 durch das Gesetzes-Paket zur Inneren Sicherheit vom Bundestag legalisiert wurde.⁶⁴ Jetzt ergibt sich folgendes Bild: Die Länderbehörden unterliegen einer durch bundeseinheitliche Richtlinien jeweils spezifizierten faktischen Kompetenzabgabepflicht zugunsten der Bundeszentralen. Diese werden gewaltig ausgebaut⁶⁵. Die Informationssammlung und -auswertung über oppositionelle Bewegungen erfolgt jetzt hier, den Landesbehörden obliegt schwerpunktmäßig nur noch der Zugriff im Rahmen der von den Zentralen zu treffenden Grundsatzentscheidungen auf Grund von deren Informationen. Die Rivalität von Polizei und Verfassungsschutz auf Länderebene ist praktisch arbeitsteilig aufgehoben, den einen obliegt schwerpunktmäßig nur noch der Eingriff, den anderen die Observation. Trotzdem ist zu vermuten, daß ein Teil der Kompetenzen der Zentrale von den Länderbehörden unterlaufen werden zugunsten eigener Informationssammlungen und dadurch möglicher Eingriffe. Diese Eingriffe werden sich in nächster Zeit hauptsächlich gegen die Zeitungen und Broschüren lokal organisierter »arbeitender« Gruppen in Stadtteilen, randständigen Bevölkerungsteilen, Gewerkschaftsorganisationen und Betrieben richten.⁶⁶ Hier

⁶² Die Staatsanwaltschaft begreift sich in der Regel trotz formeller Unterstellung unter das Justizressort als Polizeibehörde und zwar als Führungsbehörde in Strafverfolgungsangelegenheiten. Die Polizeiführung sieht dagegen in der StA eher einen »Polizeijustitiar« und eine ausgegliederte und nachgeordnete Behörde zur Erledigung der erforderlichen Justizarbeit.

⁶³ Im Januar 1971 machte Innenminister Genscher zum 38sten Mal in der Geschichte der BRD von der Klausel des BKA-Gesetzes Gebrauch, die da heißt: »Das BKA nimmt . . . polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn . . . der Bundesminister des Innern dies aus schwerwiegenden Gründen anordnet.« Es war der bisher folgenreichste Gebrauch dieser Klausel.

⁶⁴ vergl. dazu den Aufsatz »Innere Sicherheit« – Programm der Repression, in Rote Robe 3/72, S. 104 ff.

⁶⁵ Die Gesamtausgaben für die »innere Sicherheit« sollen 1973 auf 785 Mill. DM steigen (1969: 300 Mill. DM), davon fließen im einzelnen: 122 Mill. DM (1969: 22,4) ins BKA, 62,1 Mill. DM (1969: 48,1) ins BfV.

⁶⁶ vergl. als beispielhaften Vorgang die Repressionen gegen die Arbeit einer Gruppe mit Kindern und Eltern einer Obdachlosensiedlung in Bochum: Dokumentation der Projektgruppe Breleohstr., Bochum 1972, sowie die Dokumentation »Leben, Lernen, Kämpfen« des Georg-von-Rauch-Hauses, Berlin 1972.

werden die Apparate zum ersten Mal wieder auf den – wenn auch vorerst schwachen – Widerstand relevanter Bevölkerungsteile stoßen, der eine öffentliche Diskussion solcher Eingriffe jenseits der Ebene von abstraktem »Parteien«-geschwätz wieder notwendig und auch möglich macht. Wenn es gelingt, solche Diskussionen nicht nur defensiv zu führen, sondern offensiv in Prozesse des oben beschriebenen argumentativen und politischen Angriffs gegen die rechtliche und politische Basis der polizeilichen Eingriffe zu überführen, wäre die Funktion der Neuorganisation aller Polizeiapparate zum Teil wieder paralytisch.

3. Justiz

Im Gegensatz zu den Polizeiapparaten ist die Justiz strukturell nicht auf die permanente Intensivierung der Eingriffe gegen oppositionelle Gruppen angelegt. Daß sie diese Intensivierung in den letzten Jahren trotzdem in fast jeder Phase richterlich sanktioniert hat, liegt an zweierlei:

a) Einmal hat sich – vor allem in den höheren Instanzen und natürlich nicht ohne Grund – bis heute ein stark konservatives, zum Teil reaktionäres Richterpotential erhalten, daß für Tendenzen des »verstärkten Zugriffs« ideologisch völlig offen ist⁶⁷. Welche Intensität polizeiliche Maßnahmen erreicht haben müssen, damit auch in diesen Richtern einmal ein »demokratisches Gewissen« spricht, ist heute noch nicht abzusehen, ebensowenig natürlich, ob es zu einem solchen Zeitpunkt noch der Linken nützt.

b) Zum zweiten ist der in den Gerichtsverhandlungen auch argumentativ umgesetzte Druck der auf Intensivierung der Eingriffe drängenden staatlichen wie außerstaatlichen Interessen bisher immer stärker gewesen als der Gegen- druck oppositioneller Kräfte. Das hatte Folgen auf verschiedenen Rechtsgebieten:

– Auf dem Gebiet der strafprozessualen Eingriffe (Durchsuchungen und Beschlagnahmen etc.) ist es den Staatsanwaltschaften so gut wie vollständig gelungen, sich der richterlichen Kontrolle und damit dem institutionalisierten Zwang, verfassungskonform zu handeln, zu entziehen. Sowohl auf der Ebene der »grundrechtskonformen Auslegung« der StPO-Vorschriften, wie auch auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist damit eine Rechtsentwicklung abgebrochen worden, die nach der Spiegel-Affäre in Deutschland ansatzweise in Gang kam. Damals hatte Peter Schneider im Auftrag der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH und Co KG ein Rechtsgutachten zur Frage der Auslegung des Art. 5 I GG und insbesondere zur Stellung der Presse im Strafverfahren erarbeitet,⁶⁸ das der Presse einen verbesserten Schutz gegen strafprozessuale Eingriffe zusprach. Er drang mit seiner Auffassung auch weitgehend vor dem Bundesverfassungsgericht durch.⁶⁹ Während daraufhin die Behörden zeitweise die von Schneider vorgeschlagene einengende Auslegung der §§ 102 ff StPO⁷⁰ wie auch seine Interpretation des § 94 StPO⁷¹ im Zusammenhang mit Art. 5 I GG weitgehend respektierten, ist sie inzwischen wieder vollkommen aufgegeben worden. Dies haben nicht nur Linke

⁶⁷ vergl. dazu: Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, Neuwied/Berlin 1971.

⁶⁸ veröffentlicht als: Peter Schneider, Pressefreiheit und Staatssicherheit, Mainz 1968.

⁶⁹ vergl. »Spiegel-Urteil« des BVerfG E 20, S. 171 ff. und dazu den Kommentar von Peter Schneider a. a. O. S. 197 ff. Auch die Tatsache, daß ab 1963 in allen Bundesländern mehr oder weniger einheitliche Pressegesetze entstanden, ist eine Folge der »Spiegel-Affäre«.

⁷⁰ P. Schneider, a. a. O., S. 171 ff.

⁷¹ ebd. S. 176 ff.

zu spüren bekommen: Die I. große Strafkammer des Bonner Landgerichts wies am 7. 10. 1972 Limbachs Beschwerde gegen die Beschlagnahme von Unterlagen im Büro der »Quick« als unbegründet zurück. Erst recht haben die Gerichte natürlich alle im Zusammenhang mit der Baader-Meinhof-Fahndung in Pressesachen eingelegten und auf Art. 5 I gestützten Rechtsmittel gegen staatliche Maßnahmen verworfen.

Bei allen Schwierigkeiten, die der Rechtsschutz gegen strafprozessuale Maßnahmen der StA nach unserem Recht mit sich bringt, kann man in diesem Zusammenhang doch den Betroffenen, ihren Anwälten und linken Juristengruppen den Vorwurf nicht ersparen, in diesem Bereich Territorium kampflos aufgegeben zu haben. Oft nehmen linke Presseorgane Durchsuchungen und Beschlagnahmen wie eine Naturkatastrophe hin, ohne ihre politischen Rechte auch durch Rechtsargumentation wahrzunehmen. Versuchen sie es doch, so sind ihnen »linke Anwälte« kaum eine Hilfe; sie sind auf solche – wirtschaftlich auch nicht einträglichen – Verfahren kaum vorbereitet. Auch Diskussionen und Arbeiten von linken Jurastudenten und Referendaren kreisen selten um Struktur und Stellwert derartiger Praxis.

– Auf dem Gebiet der §§ 111, 185 StGB ist es der Staatsanwaltschaft gelungen, die Interpretationsherrschaft der Gerichte über die Begriffe »Beleidigung« und »Aufforderung zu einer strafbaren Handlung« in erheblichem Maße für ihre Ziele zu instrumentieren. Die in diesem Heft auf den Seiten 422 bis 430 abgedruckten Urteile legen ein beredetes Zeugnis davon ab und bedürfen insoweit keines Kommentars. Trotzdem sind wir nicht der Meinung, daß »der Tatbestand der ›Beleidigung‹ von der Bourgeoisie nach Belieben festgestellt werden kann.«⁷² Im Rahmen der Politik des KSV ist diese Feststellung allerdings konsequent.⁷³ Während er sich nämlich vor Gericht selbst vollkommen unpolitisch verhält und nur auf eine »liberale« Auslegung der §§ 185, 193 StGB drängt, verkündet er in seiner politischen Propaganda die totale Klassenjustiz. Er übersieht dabei folgendes: die Ausweitung traditionell »unpolitischer« Straftatbestände wie Beleidigung und auch Aufforderung zu strafbaren Handlungen aus politischen Gründen ist ein Vorgang, der nicht ohne weiteres reversibel ist. Eine politische Praxis adressiert an Gewerkschaftsgruppen, Betriebsgruppen, Basisorganisationen der SPD etc. könnte schon heute bei exakter Arbeit nachweisen, daß Hetz- und Diffamierungskampagnen von Springer und anderen nicht selten die Tatbestände der Beleidigung etc. erfüllen, wie sie Linken gegenüber ausgelegt werden. Ein solcher Nachweis im Rahmen politischer Offensive in diesen Gruppen könnte durchaus zu Lernprozessen über »Klassenjustiz« führen, und zwar um so leichter,

⁷² Flugblatt des KSV, a. a. O. (vgl. Anm. 21).

⁷³ Am 23. 5. 1970 fanden in Berlin anlässlich einer alliierten Truppenparade Polizeiaktionen gegen Studenten statt, wie sie in der Geschichte der BRD bislang beispiellos sind. Die Tagespresse dieser Zeit war voll von Anklagen namhafter Wissenschaftler und Publizisten gegen die Polizeiführung sowie von Bildern steinewerfender und knüppelnder Polizisten. Das Verwaltungsgericht erklärte nachträglich diese Aktionen in mehreren Fällen für rechtswidrig. Wegen eines Artikels über diese Vorfälle mit der Überschrift »Bürgerkriegsmanöver« kam es zu einem Gerichtsverfahren gegen ein KSV-Mitglied (vgl. Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. Juni 1971, in diesem Heft abgedruckt auf den S. 422 f.). Im Rahmen dieses Verfahrens stellte sich der KSV und leider auch sein Anwalt auf den oben beschriebenen Standpunkt, daß Beleidigung von der Bourgeoisie ja sowieso beliebig feststellbar sei und versäumte damit nicht nur prozessuale Chancen (das Verhältnis von Formalbeleidigung, § 193 StPO, § 3 Berliner PresseG und Art. 5 I GG wurde weder in der Berufung, noch in der Revision thematisiert), sondern verfehlte auch die an diesem Fall durchaus mobilisierbaren Widersprüche in der Öffentlichkeit (was allerdings in dem äußerst unglücklich und politisch instinklos gewählten Terminus »Bürgerkriegsmanöver« schon angelegt war).

je offensichtlicher politisch die heute gegen Linke gefällten Urteile ausfallen. Diesen gesamten Tatbestand gilt es nun wiederum schon in heutige Prozesse einzuführen. Es geht darum, den Richtern und der beteiligten Öffentlichkeit *konkret* an Beispielen aus der Springer-Presse und unserer politischen Argumentation nachzuweisen, daß auch Beleidigungsverfahren politische Verfahren sind und wir sie deshalb in gesellschaftlich relevanten Gruppen zum politischen Kampf nutzen werden. Ein solches Vorgehen erzwingt entweder die offene politische Anwendung bestimmter Tatbestände oder aber einen Verzicht auf ihre verdeckte politische Ausweitung – beides Erfolge, die mit liberaler Argumentation vor Gericht und totalem »Klassenjustizgeschrei« außerhalb nicht zu erreichen sind.

Schwieriger ist es dagegen, den oben angedeuteten und in letzter Zeit verstärkt zu beobachtenden Trend der Anklagebehörden zur Anwendung traditionell »politischen« Strafrechts einzuschätzen und durch politische Maßnahmen und darin eingebettete juristische Argumentation abzuschwächen.⁷⁴ Die Anwendung politischen Strafrechts bringt nämlich die Gerichte viel weniger in Gefahr, die auch strafrechtlich festgelegten Konfliktlinien innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft durch unbewußt politische Justiz durcheinanderzubringen. Die politischen Straftatbestände etwa der §§ 90a, 90b StGB (Verunglimpfung des Staates bzw. von Verfassungsorganen) sind ja von vornherein nicht an jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft adressiert und verlangen deshalb vom Richter auch nicht, den Schein des unpolitischen über den Parteien stehenden Rechtsanwenders zu wahren. Hier kann offen politisch argumentiert werden, und es können auch Opportunitätserwägungen angestellt werden – es handelt sich ja um Tatbestände, die ohne weiteres zugeben, zu nichts weiter als dem Schutz einer bestimmten politischen Herrschaftsordnung zu dienen. Damit fällt es dem beteiligten Justizpersonal nicht nur leichter, offen durch politische Attitüden motiviert zu agieren und zu formulieren, sondern es fühlt sich auch wesentlich weniger an seine eigenen Standards von Rechtsanwendungsgleichheit, exakter Anwendung gesetzlich vorgeschriebener oder im Rechtsstaatsprinzip implizierter Verfahrensregeln etc. gebunden. Die vielen politischen Prozesse der Weimarer Zeit, besonders aber die Prozesse gegen kommunistische Drucker und Buchhändler wegen Hochverrats, geben darüber ein beredtes Zeugnis,⁷⁵ und wir haben keine Hinweise darauf, daß die bundesrepublikanische Justiz es ablehnt, solcherart Traditionen fortzusetzen.⁷⁶

⁷⁴ Die Unterscheidung zwischen »unpolitischer« und politischer Justiz wird in letzter Zeit mehr und mehr obsolet, darin ist dem sozialistischen Anwaltskollektiv (KJ 4/71, S. 414 ff, Autoritäre Politisierung der Justiz) Recht zu geben. Trotzdem kommt dem von O. Kirchheimer (Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied/Berlin 1965) eingeführten Begriff noch eine wichtige Bedeutung zu; schließlich bezeichnet er das Selbstverständnis der Justiz in gewissen Verfahrensarten und deckt deren spezifische Funktion auf, worauf Perels/Seifert/Stascheit in ihrer Kritik an den Ausführungen des Anwaltskollektivs (ebd.) hinweisen. Diese Diskussion wäre an Hand des nunmehr auch über die Verfolgung linker Anwälte (KJ 3/72, S. 271 ff.) vorliegenden und des hier vorgelegten Materials wieder aufzunehmen. Dabei wäre an die Ausführungen von Seifert zur »Verrechtlichten Politik und Dialektik der marxistischen Rechtstheorie« anzuknüpfen (KJ 2/71, S. 185 ff), der noch einmal die Position von Marx und Engels herausarbeitet, und die Frage stellt, was davon angesichts des Funktionswandels staatlicher Apparate noch haltbar ist.

⁷⁵ vergl. dazu H. und E. Hannover, Politische Justiz 1918 bis 1933, Frankfurt 1966 sowie zu den Druckerprozessen eine ausführliche Würdigung durch einen SPD-Juristen in: Die Justiz, Band II Heft 4 (April 1927) S. 1 ff.

⁷⁶ im Gegenteil, sie beteiligt sich schon wieder nach besten Kräften an der Stigmatisierung politischer Opposition durch Definition von »Staatsfeinden«. Zur Funktion und zum Ablauf dieses gesellschaftlichen Prozesses vergl. das Buch von Brückner/Krovzoa, Staatsfeinde, Innerstaatliche

Der zentrale Begriff der Tatbestände der §§ 90a, 90b StGB wie überhaupt der gesamten offen politisch motivierten Justiz in den letzten Jahren ist der Begriff der »verfassungsmäßigen Ordnung«. Es wurde oben schon gezeigt, daß dieser Begriff auch im Rahmen des Kampfes um die Umstrukturierung der bestehenden bürgerlichen Öffentlichkeit eine Rolle spielt. Während dort zur Diskussion steht, ob zu unserer »verfassungsmäßigen Ordnung« auch eine schrankenlose Manipulation durch Springer und Bauer gehört, steht im Rahmen der politischen Strafverfahren gegen die linke Presse die Frage auf der Tagesordnung, wer den Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung überhaupt definiert: die Betroffenen durch ansatzweise öffentliche Diskussion oder die Justiz. Die weitere Frage, wie der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung zu definieren ist, wird hauptsächlich im Kampf um Erfolge auf dem ersten Gebiet entschieden: nur soweit es der Linken gelingt, gesellschaftlich relevanten Gruppen klar zu machen, daß die faktische »verfassungsmäßige Ordnung« auf vielen Gebieten nicht ihren Bedürfnissen entspricht, wird sie zusammen mit diesen Gruppen auch politischen und juristischen Einfluß auf die Definition der »verfassungsmäßigen Ordnung« im Rahmen von Strafverfahren gewinnen können. Die Chancen dafür stehen im Augenblick nicht sonderlich gut. Es sind allerdings nicht nur »objektive« Schwierigkeiten, die einem konsequenten Kampf um die politische und juristische Interpretationsherrschaft über den Begriff und Tatbestand des »Verfassungsfeindes« entgegenstehen: Die Linke selbst hat die Verfolgungsmaßnahmen gegen linke Gruppen, sei es auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes, in der Justiz, an den Hochschulen, durch Fahndungs- und Verhaftungswellen oder – wie hier dokumentiert – gegen die linke Presse noch nicht zum Anlaß zur Diskussion um genügend konkrete Analysen und Gegenmaßnahmen genommen. Die vorstehenden Hypothesen sind als Versuch gemeint, das endlich anzufangen.

Feinderklärung in der BRD, (Rotbuch 40), Berlin 1972. Im Augenblick erleben wir eine neue Phase dieses Definitionsprozesses in einer ganz spezifischen Form: Staatsanwaltschaft, Justiz und konzertierte Rechtspresse beginnen den Begriff des »Verfassungsfeindes« mit empirischem Inhalt zu füllen, indem sie die wirklichen Gestalten Mahler, Baader, Meinhof etc. entsprechend arrangiert der Öffentlichkeit vorführen. In späteren Verfahren kann dann mühelos auf das in allen Köpfen vorhandene Bild von den bombenwerfenden Desperados mit Mao- und Marighela-Sprüchen im Mund zurückgegriffen werden, wenn Maßnahmen gegen Linke zu rechtfertigen sind. Die Sprachlosigkeit der Linken gegenüber diesen Justizverfahren zeigt, wie wenig wir noch aktiv an gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen, wie sehr wir aber, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen, schon ihr Objekt geworden sind. Die ersten Ansätze, wieder einen Begriff von dem zu erarbeiten, was im Rahmen der RAF-Prozesse abläuft, finden sich in der Dokumentation der Roten Hilfe Westberlin: Vorbereitung der RAF-Prozesse durch Presse, Polizei und Justiz, Oktober 1972, 186 Seiten.